



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Klimaschutz  
Scharnhorststraße 34  
10115 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 10. März 2023

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

**Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (NKR-Nr. 6627, BMWK)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

### I Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Keine Auswirkungen.
<b>Wirtschaft</b>	Keine Auswirkungen.
<b>Verwaltung</b>	
<b>Bund</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	15.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	160.000 Euro
<b>Länder</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	95.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,14 Mio. Euro
<b>Umsetzung von EU-Recht</b>	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

<p><b>Nutzen des Vorhabens</b></p>	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einheitlicher nationaler eForms-Standard verringert Aufwand bei Fachverfahrensherstellern und Beschaffenden,</li> <li>• zusätzliche Online-Suchoptionen bringen Erleichterungen für an öffentlichen Aufträgen und Konzessionen interessierte Unternehmen</li> <li>• KMU können insbesondere von den optimierten Suchfunktionen nach Auftragschancen profitieren.</li> </ul>
<p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p>	

## **II    Regelungsvorhaben**

Mit dem Regelungsentwurf sollen nationale Vergabeverordnungen an bestimmte Vorgaben des EU-Rechts<sup>1</sup> angepasst werden.

Im Wesentlichen sind hierzu folgende Regelungen vorgesehen:

- Grundregeln zur Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen nach den Vorgaben einer digitalen Standardbekanntmachung nach dem eForms-Muster,
- Einführung eines verbindlichen IT-Standards mit Geltung für alle Bekanntmachungen im öffentlichen Auftragswesen oberhalb der EU-Schwellenwerte,
- Festlegung von verpflichtend durch öffentliche Auftraggeber auszufüllenden Datenfelder zu strategischen Aspekten der Beschaffung und Informationen über die Teilnahmechancen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Start-Ups sowie Informationen zur Herkunft des (potenziellen) Auftragnehmers,
- weitere Änderungen betreffen Anpassungen an das EU-Vergaberecht in Reaktion auf ein Vertragsverletzungsverfahren.

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge

### **III Bewertung**

#### **III.1 Erfüllungsaufwand**

##### **Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Insbesondere müssen Bewerber und Bieter in einem Vergabeverfahren keine weiteren Angaben zu machen als bisher schon.

##### **Verwaltung**

###### *a) Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Einführung von eForms*

Aufseiten der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Einführung von e-Forms anstatt der bisher verwendeten elektronischen Standardformulare. Zusätzlicher Sachaufwand für IT-Anpassungen ist nicht zu erwarten, da die Umstellung im Rahmen von Softwareupdates und bestehenden Wartungsverträgen abgedeckt sind.

Bundesweit gibt es rund 30.000 Vergabestellen. Geht man davon aus, dass sich durchschnittlich jeweils zwei Beschäftigte unterschiedlicher Laufbahngruppen jeweils eine halbe Stunde mit den neuen Vorgaben vertraut machen müssen (Lohnsatz Durchschnitt Öffentliche Verwaltung 42,50 Euro), ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Mio. Euro.

Nach Informationen des Ressorts sind 12 % der 30 000 Vergabestellen dem Bund zuzuordnen. Demnach entfallen 160.000 Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 1,14 Mio. Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen).

###### *b) Häufigere Oberschwellen- statt Unterschwellenvergabeverfahren*

Aufgrund der weiteren Änderungen können Ausschreibungen von Planungsleistungen zukünftig häufiger oberhalb der EU-Schwellenwerte erfolgen als bisher, da Leistungsbilder stärker anhand der Funktion der Planungsleistungen für ein Bauwerk zusammenzuziehen sind. Der entsprechende Erfüllungsaufwand seitens der Vergabestellen für Auftragsbekanntmachung, Bereitstellen der Vergabeunterlagen, Annahme der Teilnahmeanträge und Angebote (ohne inhaltliche/fachliche Prüfung und Entscheidung), Bieterfragen, Mitteilung über die Entscheidung und abschließende Ablage beträgt nach Angabe des Ressorts im Oberschwellenbereich durchschnittlich 150 Euro und im Unterschwellenbereich 139 Euro pro Verfahren. Nimmt man für die Verschiebung der Fallzahlen vom Unterschwellenbereich in den Bereich der Oberschwellenvergaben an, dass jährlich 10.000 Planungsleistungen zukünftig nach EU-Recht ausgeschrieben werden, dann kann der zusätzliche Erfüllungsaufwand mit 110.000 Euro pro Jahr beziffert werden.

Unter der Annahme, dass 12 % der Verfahren von Vergabestellen durchgeführt werden, die dem Bund zuzuordnen sind, entfallen rund 15.000 Euro an jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund und 95.000 Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen).

### **III.2 Evaluierung**

Eine Evaluierung ist nach der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung nicht erforderlich. Die Anpassungen beruhen im Wesentlichen auf der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, die von der Europäischen Kommission regelmäßig u.a. hinsichtlich der Datenfelder und ihrer Inhalte überprüft und angepasst wird. In diesem Rahmen werden auch erforderliche Anpassungen insbesondere des Datenaustauschstandards eForms geprüft.

### **IV Ergebnis**

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.



Lutz Goebel  
Vorsitzender



Garrelt Duin  
Berichterstatter

